
Ausbildungsvertrag

zwischen dem

Musikverein Sexau 1892 e.V.

und

Vorname, Name des / der Auszubildenden

Geburtsdatum

Straße

PLZ

Wohnort

Telefon

Mobil

E-Mail

Gesetzlicher Vertreter bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

Vorname, Name eines Elternteil

Unterschrift Auszubildende/r bzw. Elternteil

Zwischen dem Musikverein Sexau 1892 e.V. (folgend abgekürzt „MV Sexau“ genannt) und der / dem Auszubildenden, bzw. deren / dessen gesetzliche/r Vertreter (folgend nur „der Auszubildende“ u. „der Ausbilder“ in männlicher Form, stellvertretend für beide Geschlechter und/oder seine gesetzlichen Vertreter genannt), wird folgendes vereinbart:

1. Ausbildungsziel ist es, spätestens nach Ende der musikalischen Grundausbildung, bzw. mit dem Beherrschen des erlernten Instrumentes (bedarf der Absprache zwischen Vorstand, Ausbilder, Dirigent u. Auszubildendem), im Hauptorchester des MV Sexau, als Musikerin, bzw. als Musiker mitzuwirken, um den Fortbestand des Vereins zu sichern und somit kulturelle Traditionen zu bewahren.

Dies bildet die Grundlage für die Zuschussung der Ausbildungskosten durch den MV Sexau.

Die Teilnahme an, bzw. das Absolvieren von sog. Leistungsabzeichen des übergeordneten Blasmusikverbandes (OBV / BDB) während bzw. nach der Grundausbildung, wird seitens des MV Sexau gewünscht und gefördert, ist jedoch grundsätzlich keine Bedingung.

2. Die Ausbildungszeit beginnt ab dem _____. Die vom MV Sexau geförderte Ausbildungszeit beträgt in der Regel 3 Jahre vom Beginn der Ausbildung an gerechnet. Nach Ablauf dieser 3 Jahre wird gemeinsam mit dem Musikverein Sexau besprochen, ab wann der Auszubildende in den Hauptverein eintreten soll.
3. Der Unterricht findet in der Regel in den Räumlichkeiten des MV Sexau statt.
4. Der genaue Unterrichtstermin, d.h. Probenstag und Uhrzeit werden vom Ausbilder und dem Auszubildenden, in Absprache mit dem Jugendvertreter des MV Sexau festgelegt. Auf Vereinsbelange ist ggf. Rücksicht zu nehmen.

5. Es werden wöchentlich in der Regel mindestens _____ Unterrichtseinheiten abgehalten.

Eine Unterrichtseinheit dauert mindestens _____ Minuten (ohne Pausen).

Der Unterricht wird in der Regel als Einzelunterricht erteilt. Gruppenunterricht ist ausnahmsweise (z.B. zur Vorbereitung besonderer musikalischer Anlässe) möglich, bedarf jedoch der vorherigen Absprache zwischen Ausbilder und Auszubildendem.

6. Unterrichtsausfall / Verhinderung des Ausbilders/Auszubildenden

In den allgemeinen Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen findet in der Regel kein Unterricht statt. In Absprache zwischen Ausbilder, Auszubildendem und dem Jugendleiter des MV Sexau kann etwas anderes auf freiwilliger Basis vereinbart werden. Bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung des Ausbilders (hierüber hat der Auszubildende umgehend den Jugendleiter des Vereins zu informieren) endet ausnahmsweise die Verpflichtung zur Zahlung des Ausbildungsbeitrags frühestens nach einer zusammenhängenden Ausfallzeit von 4 Kalenderwochen.

Sie beginnt wieder mit dem Monat, in dem der Unterricht aufgenommen wird. Vom Auszubildenden selbst verschuldete Unterrichtsausfälle (kurzfristige Krankheit, sonst. Verhinderung) können bei der Beitragsberechnung nicht berücksichtigt werden. Die Beiträge sind in diesem Fall in voller Höhe zu bezahlen. Nur in besonderen Fällen (z.B. Langzeitkrankheit, Unfall) kann nach Antrag des Auszubildenden und bestätigendem Vorstandsbeschluss hiervon abgewichen werden.

7. Der reguläre Ausbildungsbeitrag seitens des Auszubildenden beträgt z. Zt.

pauschal _____ Euro/Monat, für die in Punkt 5 vereinbarte Mindestunterrichtszeit. Er wird gegenüber dem MV Sexau fällig und wird von diesem in der Regel in jeder ersten Woche des Monats per Lastschrift, rückwirkend für den vergangenen Unterrichtszeitraum eingezogen. Veränderungen an der untenstehenden Bankverbindung sind deshalb unverzüglich dem Jugendvertreter des MV Sexau schriftlich mitzuteilen.

Der o.g. Beitrag kann nicht für die gesamte Dauer der Ausbildung garantiert werden. Er ist abhängig von den jeweiligen Verrechnungssätzen der Ausbilder und kann / muss ggf. (per Vertragsänderung) angepasst werden. In diesem Falle steht dem Auszubildenden ein Sonderkündigungsrecht zu.

Für Unterricht, der über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus, auf freiwilliger Basis bzw. in freier Absprache zwischen Ausbilder und Auszubildendem gegeben / erhalten wurde, können gegenüber dem MV Sexau keine Kosten-/Zahlungsansprüche von Seiten des Ausbilders oder des Auszubildenden geltend gemacht werden.

8. Sind in einer Familie mehrere Familienmitglieder/Kinder in musikalischer Ausbildung bei Musikverein Sexau, so gelten folgende Ermäßigungen: Das erste Kind/Familienmitglied bezahlt den normale Ausbildungsbetrag, das zweite und jedes weitere Kind/Familienmitglied erhält 25% Ermäßigung auf den Ausbildungsbetrag.

9. Die Instrumente werden in der Regel vom Verein zur Verfügung gestellt. Ggf. kann eine notwendige Mietbeschaffung seitens des MV Sexau erfolgen. Sie sind mit Sorgfalt zu behandeln und bedürfen der regelmäßigen Pflege durch sachgemäßes Reinigen, Ölen, etc. Kompetenter Ansprechpartner hierfür ist der Instrumentenwart, ggf. auch der Jugendleiter des MV Sexau. Zuzüglich des Ausbildungsbetrages berechnen wir eine pauschale Instrumentenmietgebühr in Höhe von 10,00 EUR. In dieser Mietgebühr für Vereinsinstrument oder Mietinstrument sind Reparaturen und normaler Verschleiß enthalten. Bei Schäden durch unsachgemäße oder fahrlässige Behandlung oder Totalverlust hat der Auszubildende die Kosten in voller Höhe zu tragen.

10. Die Kosten für notwendiges Lehr-, Noten-, und Gebrauchsmaterial (z.B. Noten-/Instrumentenständer, Korkfett, Klarinetten- und Saxblättchen) sind vom Schüler zu tragen.

11. Vereinsmitgliedschaft Auszubildender bzw. Elternteil

Der Auszubildende wird mit Aufnahme des regulären Unterrichts formal ein „aktives Mitglied“ des MV Sexau. Er wird während der Grundausbildung als „Zögling“ in den Statuten geführt. Dies hat versicherungs- und satzungstechnische Gründe. Die Ausbildungszeit wird auf die Zeit der Vereinsmitgliedschaft angerechnet und somit bei eventuellen Ehrungen berücksichtigt.

Bei zu Ausbildungsbeginn noch minderjährigen Schülern verpflichtet sich mindestens ein Elternteil, bzw. der gesetzliche Vertreter, als „förderndes Mitglied“ dem MV Sexau beizutreten. Die Vereinssatzung wird entsprechend anerkannt. Dazu werden noch folgende Daten benötigt:

Name förderndes Mitglied: _____ Geb. Datum: _____

Hochzeitsdatum: _____

12. Vertragskündigung / Ende der Vereinsmitgliedschaft

Das Ausbildungsverhältnis, kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende regulär gekündigt werden. Eine außerordentliche Kündigung ist in berechtigten Fällen jeder Vertragsseite vorbehalten. Kündigungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform, einer Begründung und sind an den Jugendleiter oder an ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied des MV Sexau zu adressieren.

Endet das Ausbildungsverhältnis bzw. die Aktivität im Orchester durch Kündigung, ist dem MV Sexau sämtliches von ihm an den Auszubildenden ausgehändigtes Vereinseigentum (z.B. Instrumente, Lehrbücher, Noten, Uniformen, Schlüssel etc.) unaufgefordert in funktionstüchtigem, gereinigtem und einwandfreiem Zustand zurückzugeben.

Die fördernde Mitgliedschaft des gesetzlichen Vertreters endet hiermit nicht automatisch. Diese muss ggf. gesondert schriftlich gekündigt werden.

13. Sollten einzelne Vertragspunkte ganz oder teilweise nicht den gesetzlichen Anforderungen genügen, wird hierdurch nicht das gesamte Vertragswerk außer Kraft gesetzt, sondern es besteht in seinen übrigen, konformen Bestandteilen fort.

14. Wir erklären uns mit dem "Prinzip der offenen Tür bzw. offenen Probe" einverstanden. Dies bedeutet, dass jederzeit unangekündigte Probebesuche seitens des Jugendleiterteams bzw. der Vereinsvertreter bzw. der Erziehungsberechtigten vorgenommen werden können, um vom Leistungsstand des Schülers Kenntnis zu nehmen.

Ort, Datum

Unterschrift Vertreter Musikverein Sexau

Unterschrift Elternteil o. Auszubildender

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer (MV Sexau 1892 e.V.): **DE13ZZZ00000662245**

Mandatsreferenz (Kenn-/Mitgliedsnummer): **wird nach Registrierung der Mitgliedschaft mitgeteilt**

Ich ermächtige den MV Sexau 1892 e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom MV Sexau 1892 e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name / Vorname (des Kontoinhabers)

PLZ Wohnort Straße Hausnr.

Kreditinstitut / BIC

IBAN (des Kontoinhabers)

Ort Datum / Unterschrift

Veränderungen relevanter Bank- o. Mitglieds-Daten sind dem Musikverein Sexau 1892 e.V. umgehend mitzuteilen!

Datenschutzrechtliche Einverständniserklärung

Hiermit erkläre/n ich/wir mich/uns damit einverstanden, dass die in diesem Vertrag angegebenen persönlichen Daten ausschließlich für die Zwecke der Mitgliedschaftsverwaltung und der Ausbildungsorganisation im Musikverein Sexau 1892 e.V., bzw. dessen übergeordneten Dachverbänden (OBV-Breisgau / BDB) verwendet werden dürfen.

Es gelten die vertragsüblichen Datenschutzbestimmungen uneingeschränkt.

Ort, Datum

Unterschrift